

Satzung
über die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters /
der ersten Bürgermeisterin der Marktgemeinde
Nordhalben vom 11.09.2025

Die Marktgemeinde Nordhalben erlässt aufgrund der Artikel 23 und 34 Abs. 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert, folgende Satzung:

§ 1

Der erste Bürgermeister / Die erste Bürgermeisterin der Marktgemeinde Nordhalben ist Beamter / Beamtin auf Zeit (hauptamtlicher Bürgermeister / hauptamtliche Bürgermeisterin).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung über die Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters vom 25.06.2013 außer Kraft.

Nordhalben, 12.09.2025


Michael Pöhnlein
Erster Bürgermeister
Markt Nordhalben

